



Aus Einwohner werden Bürger, ...

... wenn sie sich organisieren in ...

<p>= Zusammenschluss von Bürgern, die ein bestimmtes, oft zeitlich begrenztes Ziel verfolgen bzw. bestimmte Maßnahmen vom Staat (evtl. auch von Unternehmen) einfordern.</p>	<p>= Zusammenschluss von Bürgern, die über einen „Verein“ auf den Willensbildungsprozess der Bürger Einfluss nehmen möchten – so Art. 21 Grundgesetz!</p>	<p>= Zusammenschluss von Personen mit gleichem Hintergrund (Lebensbereich) und damit gleichen Partikularinteressen.</p>
--	---	---

Ziel? **Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse und Entscheidungsträger**

Wie?

Mitwirkung des Einzelnen im politischen System ...

auf kommunaler Ebene	auf Landesebene	auf Bundesebene
<p>z. B. Gespräch mit gewählten Stadträten bzw. Bürgermeistern suchen. z. B. lokale Gruppierungen / Parteien unterstützen z. B.</p>	<p>z. B. Gespräche mit den Wahlkreis-Kandidaten suchen, die als Landtags- bzw. Bundesabgeordnete gewählt wurden. z. B. Bundestags-Debatten besuchen, am TV verfolgen z. B. Diskussionen verfolgen & Meinung bilden z. B. Demonstrationsrecht wahrnehmen z. B.</p>	



Repräsentative Wahlen in der Demokratie

In demokratischen Wahlen bestimmen Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland ihre „Vertreter auf Zeit“ und übertragen ihnen damit die Aufgabe, politische Entscheidungen zu treffen.

Aufgabe: Welche Bedeutungen haben politische Wahlen?

.....

.....

.....

.....

.....

Wahlrechtsgrundsätze

Im **Art. 38 GG** steht, dass Wahlen "*allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim*" sein sollen! Zwar bezieht sich dieser Artikel nur auf die Wahl der Bundestags-Abgeordneten, aber es werden die Anforderungen festgelegt, die allgemein als **Grundlagen einer demokratischen Wahlen** angesehen werden.

Aufgabe: Was bedeuten diese Grundsätze?

Die Wahlgrundsätze gelten auf allen Ebenen - bei Wahlen auf europäischer Ebene (=), auf Bundesebene (=), auf Landesebene (=), und kommunaler Ebene (=).

Aktives und passives Wahlrecht

Darüber hinaus ist es ebenso wichtig, **Anforderungen an die Personen** festzulegen, die einerseits wählen dürfen, andererseits sich zur Wahl stellen möchten. Im **Grundgesetz** (Art. 116) und im **Bundeswahlgesetz** (§§ 12 – 15) sind hierfür die Grundlagen gelegt. Darüber hinaus gibt es Besonderheiten auf europäischer Ebene, auf Landes- bzw. kommunaler Ebene.

Aufgabe: Unterscheiden Sie anhand der Verfassung und des Bundeswahlgesetzes zwischen

Aktives Wahlrecht = WÄHLBERECHTIGT	Passives Wahlrecht = WÄHLBAR
<ul style="list-style-type: none"> - alle, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben - die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben - die seit mind. 3 Monaten eine Wohnung/den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben - nicht wählen darf, wer 	<ul style="list-style-type: none"> - alle, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben - die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben - nicht wählbar ist, wer

Grundgesetz - Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Bundeswahlgesetz

§ 12 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) *Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.*

(3) Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Satz 1

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 13 Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 15 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. wer infolge Urteils die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Parteien	Verbände	Bürgerinitiativen
Teilnahme an Wahlen	Keine Teilnahme an Wahlen, teilweise aber Wahlempfehlungen	Keine Teilnahme an Wahlen
Beteiligung an der Regierung oder Arbeit in der Opposition	Versuch der Einflussnahme auf Regierung und Verwaltung (Lobbyismus) und Öffentlichkeit	Versuch der Einflussnahme auf politische Entscheidungen
Bündelung unterschiedlicher Interessen zu einer Gesamtkonzeption, Artikulierung und Durchsetzung dieser Gesamtkonzeption	Artikulierung und Durchsetzung spezifischer (Partikular-) Interessen	Artikulierung und Durchsetzung spezifischer (Partikular-) Interessen
Bestätigung in allen politischen Bereichen, Verpflichtung zur innerparteilichen Demokratie	Bestätigung in einzelnen politischen Bereichen, keine Verpflichtung zur innerparteilichen Demokratie	Bestätigung in einzelnen politischen Bereichen, keine Verpflichtung zur innerparteilichen Demokratie
Auf Dauer angelegt	Auf Dauer angelegt	Nicht auf Dauer angelegt
Unmittelbares Handeln in allen Politikbereichen	Mittelbares Handeln in bestimmten politischen Bereichen	Unmittelbares Handeln in bestimmten politischen Bereichen